

**Schorndorf/Stuttgart****Eine Frage der Ehre**

Von Peter Schwarz, aktualisiert am 30.07.2013 um 15:01



Rolf Gutmann (Zweiter von links) 2010 bei der Würdenverleihung an der Yeditepe-Universität in Istanbul. Foto: privat

**Stuttgart. Darf Prof. Dr. h.c. Dr. iur. Rolf Gutmann sich überhaupt Prof. Dr. h.c. Dr. iur. Rolf Gutmann nennen? Oder erlaubt sich der Schorndorfer da eine den Wettbewerb unter Anwälten verzerrende Titulatur? Mit dieser aufwühlenden Frage muss sich derzeit das Landgericht Stuttgart beschäftigen.**

Vor Jahren hat Dr. iur. Rolf Gutmann von der Yeditepe-Universität Istanbul eine Professoren- und Ehrendoktorenwürde erhalten, so viel ist unstrittig, es gibt Fotos und eine Urkunde. Seither nennt er sich im Internet, auf Briefkopf und Visitenkarte Prof. Dr. h.c. Dr. iur. und verweist nur per Sternchen und Fußnote auf die ausländische Herkunft dieser hohen Auszeichnungen.

Das geht so nicht, fand der Anwaltskollege Hartmut Sonich (*Name geändert*), der – vergleichsweise ärmlich – lediglich die ordnungsgemäß errungenen Trophäen „Prof. Dr.“ führt: Gutmann verschaffe sich mit seiner imposanten Namenszusatzgirlande einen Vorteil im Kampf um Mandanten und mache nicht deutlich genug, dass einen Teil der Titel keine deutsche Universität verliehen hat. Müsste da statt Dr. h.c. nicht „fahri doktor“ stehen, was

„Ehrendoktor“ auf Türkisch bedeutet, und „profesör“ statt „Prof.“? Gutmann trotzte, Sonich beharrte – und so muss sich nun eine Kammer für Handelsrecht am Landgericht Stuttgart mit dem Fall befassen, der zwar von eher untergeordneter monetärer Bedeutung ist, aber natürlich von epochalem ideellen Gewicht.

Und wer, fragt Richter Thomas Wetzel den einsamen Zuhörer im Sitzungssaal, sind Sie? Ein Journalist? „Auuu, das hab ich gar nicht gern.“ Wenn diese Affäre öffentlich bekannt wird, „sieht das so aus, also ob wir sonst nichts zu tun hätten“. In Wahrheit ertrinkt die Kammer fast in Geschäft, sie muss sich an Firmenstreitigkeiten abarbeiten, bei denen es um Millionensummen und Hunderte von Arbeitsplätzen geht.

### **Gütliche Einigung, "Rechtsfrieden": Mal sehen, ob's gelingt . . .**

Eigentlich, sagt Richter Wetzel, gedenke er gar kein Urteil zu fällen – man möge doch erwägen, „ob man nicht einer gütlichen Erledigung nähertritt“. Er wolle „Rechtsfrieden“ schaffen, „das ist die oberste Maxime des Zivilprozessrechts“. Ein Kompromiss wäre umso sinnvoller, weil ja für „beide Seiten Schwierigkeiten“ bestehen.

Einerseits ist nämlich fraglich, ob Sonich überhaupt mit Gutmann streiten darf. Gutmann ist Spezialist für Ausländerrecht, Sonich für Medien- und Urheberrecht – inwiefern also sollte sich Gutmann einen unziemlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber jemandem verschaffen können, mit dem er gar nicht konkret konkurriert? Andererseits: Laut Landeshochschulgesetz muss, wer einen „ausländischen Hochschulgrad“ führt, dies „unter Angabe der verleihenden Hochschule“ tun. Es steht also quasi 1:1.

Und nun wirbt Wetzel, schlichtungsbemüht wie ein UN-Blauhelm, einfühlsam wie ein Pädagoge, geduldig wie eine Mutter an der Wiege ihrer weinenden Zwillinge: Angenommen, Gutmann ist bereit, sich künftig präzise „Prof. (Yeditepe Univ. Istanbul) Dr. h.c. (Yeditepe Univ. Istanbul) Dr. iur.“ zu nennen – würde Sonich das akzeptieren? Moment, sagt Gutmann, wie solle er das alles im Briefkopf unterbringen? Sein geraffter Gegenvorschlag: „Prof. Dr. h.c. (Yeditepe Univ. Istanbul) Dr. iur.“ Zu unpräzise, findet der Richter und regt hilfsweise an: „Prof Dr. h.c. (beide Titel Yeditepe Univ. Istanbul) Dr. iur.“ Gutmann wirkt nicht überzeugt. Seine Anwältin aber spannt eine goldene Brücke auf: „Prof.\* Dr. h.c.\* (\*Yeditepe Univ. Istanbul) Dr. iur.“ Heureka! Damit könnte der Richter leben.

Aber nun braust Sonich dazwischen: „Das akzeptiere ich nicht!“

Dies ist juristisches Florettfechten auf einsamem rhetorischen Niveau, der Beobachter staunt bewundernd: Hier geht es nicht bloß um ein paar Abkürzungen, hier geht es ums Ganze; eine Frage der Ehre. Gutmann nennt Sonich einen „unbekannten Kollegen, der plötzlich aus dem Dunkel auftaucht“, Sonich höhnt über Gutmanns „angeblich ehrenhafte Titel“, Gutmann betont, „ich bin auf meinem Gebiet einer der Führenden“, Sonich kontert, er „arbeite von morgens um sechs bis abends um 24 Uhr“ – und der Richter fleht, man möge bitte aufpassen, „dass es nicht zur Justizposse wird“, die Presse schreibt doch alles mit!

Noch etwas steht einer Einigung fatal im Wege: Sonich hegt offenbar tiefen Groll gegen Gutmanns Anwältin – man merkt es an der Ungleichmäßigkeit, mit der er das Füllhorn seiner Gunst ausgießt. Als der Richter ihn mit „Doktor Sonich“ anspricht, korrigiert er generös: „Einfach Sonich.“ Als die Anwältin ihn „Herr Sonich“ nennt, fährt er dazwischen: „Für Sie Doktor Sonich!“

Es gibt da nämlich eine Vorgeschichte: Vor Jahren stellte die Anwältin ihr Auto auf einen Parkplatz, der zu einem Grundstück von Dr. Sonich gehörte. Er holte, um herauszufinden, wer sich diese Dreistigkeit erlaubt hatte, beim Landratsamt eine „Halterauskunft“ ein. Kosten: fünf Euro und zehn Cent. Und diesen Betrag versuchte Sonich nun beim Amtsgericht Schorndorf einzuklagen; mit nur halbem Erfolg. Das Gericht erwirkte einen Kompromiss, die Anwältin rückte fünf Euro und zehn Cent raus – aber nicht an Sonich, sondern an den Tierschutzverein Schorndorf. Sonich kriegte bloß die Spendenbescheinigung.

Zurück in den Landgerichtssaal, wo Sonich, mittlerweile besorgniserregend empörungsrot, murmelt: „Unerträglich. Unerträglich!“ Keine „gütliche Erledigung“, kein „Rechtsfrieden“ ist in Sicht: Thomas Wetzel wird ein Urteil fällen müssen. Bis Ende August hält er dafür innere Einkehr.

Egal, wie er entscheidet – der Verlierer wird wohl den Instanzenweg gehen; zur Not, hat Gutmann angedeutet, bis zum Europäischen Gerichtshof.

### **Kampf der Giganten**

Rolf Gutmann und Hartmut Sonich (*Name geändert*) sind, jeder auf seinem Gebiet, juristische Spezial-Koryphäen, die Fachbücher verfasst und eine enzyklopädische Liste an sonstigen

**Publikationen** wie Fachaufsätzen und Essays in renommierten juristischen Zeitschriften vorzuweisen haben. Gutmann ist ein bekannter Experte für Ausländerrecht (besonders elektrisierender Aufsatztitel: „Döner und Zollunion“), Sonich für Medien- und Urheberrecht (und Autor wichtiger Studien unter anderem zum Titelschutz von Radiosendungen).